



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Teilrevision des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz**

Datum: 12. Juni 2012

Nummer: 2012-159

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/159

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Teilrevision des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz

vom 12. Juni 2012

1. Ausgangslage

Am [25. September 2008](#) hat der Landrat die Teilrevision des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz, „VwOG“) beschlossen (Vorlage 2008/058). Mit dieser Teilrevision wurde die Möglichkeit geschaffen, innerhalb der Direktionen die Möglichkeit der Bereichsstruktur zu schaffen. Gemäss der sich seit 1. Januar 2009 in Kraft befindlichen Bestimmung von § 32 Absatz 1 lit. c VwOG ¹ kann der Landrat innerhalb einer Direktion auf regierungsrätlichen Antrag in Kenntnis der zugeordneten Dienststellen Bereiche bestimmen.

2. Bereiche der Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion („BUD“) aus dem Jahr 2012 wird nach bereits erfolgtem Mitberichtsverfahren dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt, sobald der Landrat die Dekretsanpassung beschlossen hat. Die Dienstordnung enthält neu einen § 1a, der wie folgt lauten wird:

„§ 1a Bereiche der Direktion

¹ Die Dienststellen sind folgenden Bereichen zugeordnet:

- a. Bereich Generalsekretariat;*
- b. Bereich Umwelt und Energie, umfassend das Amt für Umweltschutz und Energie, das Sicherheitsinspektorat und das Lufthygieneamt beider Basel;*

¹ GS 28.436, SGS 140

- c. *Bereich Infrastruktur und Mobilität, umfassend das Tiefbauamt und das Amt für Industrielle Betriebe;*
- d. *Bereich Immobilien, umfassend das Hochbauamt und das Amt für Liegenschaftsverkehr;*
- e. *Bereich Raumentwicklung und Baubewilligungen, umfassend das Amt für Raumplanung und das Bauinspektorat.*

² *Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter werden von der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher ernannt. Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter sind zugleich Leiterin oder Leiter einer Dienststelle.“*

§ 2 der Dienstordnung der BUD hält überdies fest, dass die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher die Direktion über die Bereiche führt. Der neu eingefügte § 2a über die Führung der Bereiche besagt, dass die Bereichsleiterinnen und die Bereichsleiter als Beauftragte der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers ihren Bereich im Rahmen der Dienstordnung in betrieblicher, in organisatorischer, fachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht führen.

Die Zuordnung der Dienststellen zu den Bereichen ist nach dem Grundsatz des Sachzusammenhangs vorgenommen worden. Dieses Prinzip konnte bei allen Bereichen ohne grössere Einschränkungen umgesetzt werden. In sämtlichen Bereichen wird es möglich sein, aufgrund des Sachzusammenhangs Synergien zu realisieren.

3. Bereichstruktur als hierarchische Organisationsform

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, mit der vorliegenden Änderung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz in der Bau- und Umweltschutzdirektion 5 Bereiche einzuführen. Mit der Einführung der Bereichstruktur innerhalb der BUD kann die Zahl der Führungspersonen, welche der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher direkt unterstellt sind, von 11 auf 5 Personen reduziert werden (insgesamt 10 Dienststellen in 5 Bereiche zusammengefasst und die Zentrale Beschaffungsstelle in den Bereich Generalsekretariat überführt). Durch diese Massnahmen auf der obersten Hierarchieebene der Direktion kann die Führungsspanne auf ein sinnvolles Ausmass beschränkt werden.

Die Bereichsbildung bringt nicht nur eine sinnvolle Beschränkung der Führungsspanne mit sich, sondern ermöglicht auch durch die sachzusammenhängende Bereichsbildung Synergiepotenzial, welches bestmöglich ausgeschöpft werden soll. Insoweit handelt es sich eine Massnahme im Lichte der sog. Ü-2 Massnahme des Entlastungspakets ("Optimierung Personalwesen"). Die

Bereiche verstehen sich als Instrument zur Organisationsweiterentwicklung auch mit dem erklärten Ziel, finanzielle Einsparungen realisieren zu können.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Bereichsleitenden sind und bleiben Dienststellenleiterinnen bzw. Dienststellenleiter, an ihrer lohnmassigen Einstufung ändert somit nichts. Es wird ihnen allerdings für die zusätzliche Bereichsleitungsfunktion eine entsprechende Zulage ausgerichtet werden. Es zeigt sich bereits jetzt, dass allein durch die Bereichsbildung Infrastruktur und Mobilität eine Kaderstelle eingespart werden kann, was summenmässig schon weit mehr ausmacht als die Summe der an die Bereichsleitenden zu bezahlenden Zulagen. Personalkostenmässig ist die Bereichsbildung somit mindestens neutral, bei konsequenter Ausschöpfung des durch die Bereichsbildung entstehenden Synergiepotenzials und konsequenter Organisationsentwicklung aber auch finanziell ins Gewicht fallend kostenreduzierend.

5. KMU-Relevanz

Die Revision des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz betrifft in erster Linie die Verwaltungsorganisation und hat damit keine direkten Auswirkungen auf die KMU. Es wird aber angestrebt, z.B. durch den Bereich Umwelt und Energie künftig vermehrt den KMU Dienstleistungen aus einer Hand anbieten zu können, was auch für die KMU den Aufwand künftig in gewissen Bereichen reduzieren dürfte.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 12. Juni 2012

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Zwick

der Landschreiber: Achermann

Beilage: Entwurf eines Landratsbeschlusses

Landratsbeschluss

über die Änderung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- I. Das Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz vom 6. Juni 1983 ¹ wird wie folgt geändert:

§ 3a Bereiche (Ergänzung um einen zweiten Absatz)

- ² Die Bau- und Umweltschutzdirektion umfasst folgende Bereiche:

- Generalsekretariat
- Umwelt und Energie
- Infrastruktur und Mobilität
- Immobilien
- Raumentwicklung und Baubewilligung

- II. Der Regierungsrat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: